

NEUES VON DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR (ECHA): ENTWURF EINER BESCHRÄNKUNG FÜR DIE NUTZUNG VON CHROM (VI)

Referat von Peter Diehl zur Tagung des Parlamentskreises
Automobiles Kulturgut im Deutschen Bundestag (PAK)

Berlin am 6. Juni 2025

Inhalt

- Vorwort
- Historie der Beschränkung von Chrom (VI)
- Details des aktuellen Vorschlags der ECHA
- Auswirkungen auf die Galvanikbetriebe
- Auswirkungen auf die Oldtimerszene
- Prognose für die Beschränkung von Chrom (VI)
- Prognose für das Gesamtregelwerk REACH
- Fazit

Vorwort

Weil ich kein Chemiker bin und Texte von Rechtsakten oftmals nur mit Stirnrunzeln lese, habe ich mir für dieses Referat kompetente Unterstützung geholt:

**Dr. Malte Matthias Zimmer,
Ressortleiter Umwelt- & Chemikalienpolitik
beim Zentralverband Oberflächentechnik e.V. (ZVO)**

Dr. Zimmer verfolgt die Entwicklung rund um die REACH-Verordnung von Beginn an, also seit bald 20 Jahren.

Zudem bot er an, im PAK hierzu einen Vortrag mit Fokus auf die Belange der Oldtimerszene zu halten.

Historie der Beschränkung

- **01.06.2007:** Die europäische Chemikalienverordnung (EG) 1907/2006 (REACH) tritt in Kraft. Das Kürzel steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals, übersetzt als Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.
- **14.12.2010:** Chrom (VI), auch genannt Chromtrioxid, wird Kandidatenstoff (REACH-Anhang XV); daraus resultieren besondere Informationspflichten
- **17.04.2013:** Chrom (VI) wird in den REACH-Anhang XIV aufgenommen und somit autorisierungspflichtig
- **21.09.2017:** „Sunset-Date“ – eine Autorisierung oder ein noch nicht entschiedener Autorisierungsantrag sind Voraussetzung, Chrom (VI) weiterhin verwenden zu dürfen

Historie der Beschränkung

Danach folgte größtenteils Chaos, weil...

- die ECHA-Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) der EU-Kommission die Genehmigung von sechs Chrom-VI-Anwendungen empfahlen, darunter das „funktionelle Verchromen mit dekorativem Charakter“, beschränkt auf vier Jahre
- der REACH-Regelungsausschuss die Entscheidung der Genehmigung dieser sechs Anwendungen vertagte und die ECHA zur Überarbeitung ihrer Empfehlung aufforderte
- ein EU-Abgeordneter der niederländischen Grünen, ausgehend vom Umweltausschuss des EU-Parlaments, für eine Resolution gegen die Genehmigung von Chrom (VI) sorgte, die vom EU-Parlament mit knapper Mehrheit angenommen wurde

Historie der Beschränkung

Die alleinige Resolution wäre vermutlich wirkungslos geblieben, weil eine Resolution für die EU-Kommission nicht bindend ist. Hinzu kam jedoch ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG, dem EuGH nachgeordnet).

In der Rechtssache T-837/16 klagte Schweden gegen die EU-Kommission und wurde von Dänemark, Finnland und dem EU-Parlament darin bestärkt. Dabei ging es um die bereits erfolgte Zulassung zweier Farbpigmente, also um eine ganz andere „Baustelle“ innerhalb von REACH.

Das Urteil vom 7. März 2019 gab nicht nur Schweden recht (die Zulassung ist rechtswidrig), sondern enthielt auch Feststellungen und Vorgaben, die die EU-Kommission zwingen, ihre generelle Arbeits- und Entscheidungsweise bezüglich REACH zu prüfen.

Die EU-Kommission legte gegen das Urteil Rechtsmittel ein, dennoch führten beide Voten – Resolution und Urteil – gemeinsam zur Vertagung der Entscheidung zu Chrom (VI).

Details des aktuellen Vorschlags

Die ECHA hat einen neuen Vorschlagsentwurf für die Beschränkung der Nutzung von Chrom (VI) erarbeitet. RAC und SEAC prüfen ihn derzeit, ab dem 18. Juni soll die öffentliche Konsultation beginnen.

Der Entwurf erstreckt sich über zwei Seiten und umfasst drei Optionen. Inhaltliche Begründung und Herleitung umfassen mehr als 100 Seiten.

Details des aktuellen Vorschlags

Zitat Dr. Zimmer:

„Im Kern orientierten sich die Optionen an Grenzwerten für den jährlichen absoluten Austrag über Abwasser/Abluft und an Arbeitsplatzgrenzwerten. Damit folgt die ECHA endlich im Grundsatz der über Jahre erhobenen Forderung der Industrie, sich an Grenzwerten zu orientieren. Einiges am Entwurf ist jedoch rechtlich und technisch fragwürdig.“

Details des aktuellen Vorschlags

Option 1 (RO1): Harmonisierung bestehender Grenzwerte

- Arbeitsexposition: 1 bis 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
- Emissionen: 2,5 kg/Jahr (Luft), 15 kg/Jahr (Wasser)
- Rund 90 Prozent der Unternehmen erfüllen bereits diese Grenzwerte.

Option 2 (RO2): strengere Anforderungen

- Arbeitsexposition: 0,5 bis 1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
- Emissionen: 0,25 kg/Jahr (Luft), 1,5 kg/Jahr (Wasser)
- Rund 62 Prozent der Unternehmen erfüllen die Expositionsgrenzen; rund 50 Prozent die Emissionsgrenzen.

Option 3 (RO3): höchste Anforderungen

- Arbeitsexposition: 0,1 bis 0,5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
- Emissionen: 0,025 kg/Jahr (Luft), 0,15 kg/Jahr (Wasser)
- Nur etwa 32 Prozent der Unternehmen erfüllen die Expositionsgrenzen, nur etwa 23 Prozent die Emissionsgrenzen.

Details des aktuellen Vorschlags

Die ECHA empfiehlt die Optionen 1 oder 2 als verhältnismäßige Maßnahmen, die sowohl den Gesundheitsschutz als auch die wirtschaftliche Machbarkeit berücksichtigen.

Auswirkungen auf Galvanikbetriebe

Zitat Dr. Zimmer:

„Sicher sagen kann man das erst, wenn der Entwurf endgültig überarbeitet ist. Grundsätzlich ist dieser Entwurf günstig, da endlich Klarheit herrschen wird, welche Anforderungen tatsächlich zu erfüllen sind – ganz abgesehen von der Beseitigung des Bürokratiemonsters der Autorisierung. Aber auch bei den jetzigen Regulierungsideen bleibt einiges unverständlich. So werden beispielsweise unterschiedliche Mitarbeiter in unterschiedlich hohem Maße geschützt. Das folgt aus unterschiedlichen Grenzwerten am Arbeitsplatz je nach Technologie. Dazu kommt die Vorgabe eines absoluten Austrags über Abwasser/ Abluft ohne jede Berücksichtigung von Anlagengröße, -vielfalt, -auslastung, -standort etc.“

Auswirkungen auf die Szene

Zitat Dr. Zimmer:

„Sollte dieser Vorschlagsentwurf in dieser Form in Kraft treten, dürfte die Verfügbarkeit von Verchromungen mit Chrom (VI) rechtlich gesichert sein. Denn jeder Betrieb kann dann beschichten, solange er die jeweiligen Grenzwerte einhält. Gerade beim absoluten Austrag sollte das bei spezialisierten Kleinbetrieben gut möglich sein.“

Prognose für Chrom (VI)

Zitat Dr. Zimmer:

„Für das Thema Chrom kann man zunächst guten Mutes sein, die Verwendung wäre dauerhaft gesichert. Doch noch ist sie nicht verabschiedet und die Schwächen der Beschränkung werden sehr wahrscheinlich das EU-Parlament und NGOs auf den Plan rufen. Beide werden sich – so erwarte ich es persönlich – nicht so einfach vom jahrelangen Credo der unbedingten Substitution gefährlicher Substanzen abbringen lassen. Und die taucht in der Beschränkung gar nicht mehr auf.“

Prognose für REACH

Zitat Dr. Zimmer:

„REACH wird uns weiter verfolgen. Die Vorgehensweise bei der REACH-Reform, die jetzt vorgesehen ist, lässt nichts Gutes vermuten. Unter anderem soll es weiter in Richtung ‚gefahrenbasierter Ansatz‘ gehen. Das heißt, es geht nicht um das tatsächliche Risiko, welches die Verwendung einer Substanz verursacht, sondern allein um ihre Eigenschaften und das ‚potenziell erreichbare‘ Risiko.“

Fazit

- Die von der Beschränkung von Chrom (VI) ausgehende Gefahr für die Oldtimerszene scheint gebannt.
- Statt einer Beschränkung durch bürokratische und kostenintensive Autorisierung will sich die ECHA an Grenzwerten orientieren, die einhaltbar erscheinen.
- Die Reaktionen des EU-Parlaments und der NGOs bleiben abzuwarten.
- REACH als generelle Gefahr für die Oldtimerszene bleibt bestehen. Stichworte: Blei, Nickel etc.

DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

Bei Fragen einfach fragen. Jetzt oder später.

0171 / 5310927, peter.diehl@gmx.net